



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 02.08.2021

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15,23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Schwartau

Aufgrund des § 27 Absatz 1 Satz und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.03.2021 diese Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Bad Schwartau erlassen.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	§§	1	bis	9
2. Abschnitt: Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Sportstätten	§§	10	bis	13
3. Abschnitt: Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Schulen	§§	14	bis	16
4. Abschnitt: Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Mensen	§§	17	bis	19
5. Abschnitt: Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Krummlandhalle	§§	20	bis	22
6. Abschnitt: Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Begegnungsstätte	§§	23	und	24
7. Abschnitt: Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Räumlichkeiten der Stadtjugendpflege	§§	25	und	26
8. Abschnitt: Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für das Feuerwehrhaus	§§	27	bis	29
9. Abschnitt: Schlussvorschriften	§§	30	bis	32

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Schwartau:
 - a. Sportstätten
 - b. Schulen
 - c. Mensen
 - d. Krummlandhalle
 - e. Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte
 - f. Räumlichkeiten in der Stadtjugendpflege
 - g. Feuerwehrhaus
- (2) Diese öffentlichen Einrichtungen dienen der Stadt Bad Schwartau zur Erfüllung Ihrer Aufgaben. Darüber hinaus stehen sie für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen obliegt der Stadt Bad Schwartau.
- (2) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser soll spätestens zwei Wochen, bei Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen sowie bei Nutzung innerhalb der Schulferien vier Wochen, vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt Bad Schwartau, für die Nutzung von Schulräumen bei der jeweiligen Schulleitung, mit folgenden Angaben vorliegen:
 - a. Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung,
 - b. Art, Tag, Beginn, Dauer, Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung und voraussichtliche Teilnehmerzahl,
 - c. Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische, Bühne, etc.) und ggf. Aufbau der Veranstaltung,
 - d. Ggf. Name und Anschrift der Gastronomin/ des Gastronomen.Diese Regelung gilt nicht für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.

Zur Beantragung der Nutzungszeiten werden von der Verwaltung einheitliche Vordrucke bereitgestellt.

- (3) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung und Einhaltung behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten/des Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflicht und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht.

Die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Bad Schwartau von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

- (5) Der Anspruch auf regelmäßige Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung besteht nicht. Auch kann aus der Erlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume und Sachen hergeleitet werden.
- (6) Die regelmäßige Benutzung ist auf ein Jahr beschränkt. Bei gewünschter Weiterbenutzung nach Ablauf des Nutzungsjahres ist ein erneuter Antrag zu stellen.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Benutzungserlaubnisse können für alle öffentlichen Einrichtungen dieser Satzung widerrufen werden, wenn die Benutzer
 - a. wiederholt gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen
 - b. gegen freiheitlich-demokratische Grundsätze verstoßen,
 - c. gegen sportliche Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen oder
 - d. mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand sind.
 - e. die genehmigten regelmäßigen Nutzungszeiten nachweislich über einen längeren Zeitraum, bei wöchentlicher Nutzung mindestens 3 Wochen, nicht genutzt wurden.
- (2) Die Benutzung kann für einzelne Nutzungszeiten unter Fortdauer der Erlaubnis im Übrigen entschädigungslos untersagt werden
 - a. bei teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit der Sportanlagen wegen Witterungseinflüssen, Beschädigungen oder Instandsetzungen,
 - b. bei Änderung des Benutzungsplanes im öffentlichen Interesse oder aus anderen wichtigen Gründen,
 - c. zur Vorbereitung und Durchführung von im städtischen Interesse liegenden sportlichen, kulturellen oder z.B. gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) In den vorgenannten Fällen in Absatz 1 und 2 hat die Stadt – soweit möglich – die Vereine 10 Tage vorher zu unterrichten.
- (4) Die Verwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus anderem als in Absatz 1 und 2 genannten, wichtigen Grund zu widerrufen.
- (5) Ein Ersatzanspruch besteht bei Widerruf nicht.

§ 4

Nutzungsberechtigte

- (1) Soweit der dem der Einrichtung gewidmete Betrieb nicht beeinträchtigt wird, sind städtische Einrichtungen, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz oder Wirkungsbereich in Bad Schwartau haben, antrags- und nutzungsberechtigt.

- (2) Für private und gewerbliche Zwecke sollen die Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Abweichend hiervon kann die Benutzung im Ausnahmefall gestattet werden, wenn damit ein Bedürfnis eines größeren Kreises von Bürgern der Stadt Bad Schwartau befriedigt wird oder ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten/des Nutzungsberechtigten oder einer von ihr/ihm genannten verantwortlichen Person gestattet. Dieser Personenkreis ist damit für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Verantwortliche/der Verantwortliche hat ständig anwesend zu sein, so lange bis alle Besucherinnen/Besucher die Veranstaltung verlassen.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung von Veranstaltungen sind spätestens vier Tage vorher mit dem jeweiligen städtischen Personal abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit diesem befestigt bzw. angebracht werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz-, und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und bestehende Haus-/ Hallenordnungen, Benutzungsordnungen, Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- (4) Soweit die in der Nutzungsgenehmigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, können die vorhandene Einrichtung und das Mobiliar bestimmungsgemäß mitbenutzt werden.
- (5) Die Stadt überlässt die öffentlichen Einrichtungen und das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Diese sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen einschließlich Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem städtischen Personal mitzuteilen. Die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Überlassene Einrichtungen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung wie übernommen zu übergeben. Abfälle sind zu Lasten der Veranstalterin/des Veranstalters zu entsorgen.
- (6) Bedienungseinrichtungen dürfen nur von städtischem Personal oder nach vorheriger Einweisung durch von diesen beauftragte Personen betätigt werden. Das Aufstellen und/ oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf der Genehmigung des zuständigen, städtischen Personals.
- (7) Die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte ist neben dem städtischen Personal dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.

- (8) Das Rauchen ist in allen öffentlichen Einrichtungen und auf dem Schulgelände untersagt.
- (9) Der Verzehr von Alkohol ist nach § 4 Absatz 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in allen öffentlichen Einrichtungen, die sich auf Schulgeländen befinden untersagt. Ausnahmegenehmigungen können im Nutzungsantrag beantragt werden.
- (10) Das Mit- und Vorführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gestattet werden.
- (11) Nimmt eine Berechtigte/ein Berechtigter die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung einmalig, vorübergehend oder auf Dauer nicht wahr, hat er dies dem zuständigen Personal spätestens 5 Werktage vor der geplanten Nutzung mitzuteilen. Bei Nichtabsage kann die Verwaltung eine Entschädigungszahlung in Höhe der anfallenden Nutzungsgebühr geltend machen.
- (12) Vor der Zulassung zur Benutzung hat die Antragstellerin/der Antragsteller oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Verantwortliche/benennender Verantwortlicher den Inhalt dieser Satzung anzuerkennen. Der Inhalt gilt als anerkannt, sofern dem nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Benutzungsgenehmigung widersprochen wird. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Satzung.

§ 6

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Stadt Bad Schwartau üben das Hausrecht über die öffentlichen Einrichtungen aus. Zusätzlich sind die Schulleiter berechtigt im Bereich ihrer Schule das Hausrecht auszuüben. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen unentgeltlich Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung und Ordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten; dies gilt besonders auch für die Anweisungen der Feuersicherheitswache. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den öffentlichen Einrichtungen weisen und von der Benutzung bis auf weiteres ausschließen.
- (2) Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt schriftlich Widerspruch einlegen.
- (3) Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht und/ oder gegen Sachen und Personen richten, behält sich die Stadtverwaltung vor, strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 7

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalterinnen/Veranstalter, die im Rahmen der Benutzung einen Schaden erleiden, haben keine Ersatzansprüche gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege; für diese haften die Vereine bzw. die sonstigen Veranstalterinnen/Veranstalter.

- (2) Die Vereine und sonstigen Veranstalterinnen/Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Schwartau und deren Bedienstete oder Beauftragte. Das gilt auch im Falle ihrer Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (3) Hiervon bleibt die Haftung der Stadt Bad Schwartau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Vereine und sonstige Veranstalterinnen/Veranstalter sowie deren Bedienstete, Beauftragte, Mitglieder und sonstige Dritte haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Bad Schwartau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Stadt Bad Schwartau ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen zu lassen.
- (5) Die Stadt Bad Schwartau übernimmt für das Eigentum der im Besitz der Veranstalter sowie der Besucher befindlichen Sachen keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Sachen zum Zwecke oder für die Dauer einer Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen für einen kurzen oder längeren Zeitraum eingebracht werden.
- (6) Mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung wird davon ausgegangen, dass für die Benutzerin/den Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt. Auf Anfrage der Stadt ist eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Veranstaltungen mit Publikum

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern haben die Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Bereiche der Einrichtung betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Die Veranstalterin/der Veranstalter sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmer sowie Zuschauer bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 11. September 2014 (LVO v. 16.09.2019, GVOBl. S. 395) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere ist für alle öffentlichen Veranstaltungen in den öffentlichen Einrichtungen, soweit zur Gefahrenabwehr erforderlich, eine Feuersicherheitswache zu beantragen.
Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, für die eine Bestuhlung erfolgt. Der Antrag sollte in der Regel vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden.
- (3) Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt Bad Schwartau von Schadensersatzansprüchen solcher Personen, die an der Veranstaltung als Teilnehmer, Zuschauer, Hilfspersonal und/ oder zu sonstigen Zwecken teilnehmen, freizustellen.

- (4) Die Ausgabe und der Genuss von Speisen und Getränken ist in Sportstätten nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Stadtverwaltung gestattet werden. In anderen städtischen Einrichtungen als den Sportstätten ist die Ausgabe sowie der Genuss von Speisen und Getränken im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten und ggf. bestehender vertraglicher Regelungen möglich. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dies vorher mit der Stadt abzustimmen.

§ 9 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und deren Inventar erhebt die Stadt Bad Schwartau zur teilweisen Deckung der Bewirtschaftungs-, Personal- und Verschleißkosten ein Benutzungsentgelt. Kosten, die durch die Nutzung über das übliche Maß entstehen (beispielsweise Kosten für die Verlegung von Hallenboden, Bewirtschaftungskosten) können darüber hinaus erhoben werden.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird nach der Veranstaltungsdauer und den bereitgestellten Einrichtungen bzw. Räumen berechnet und ist direkt an die Finanzbuchhaltung der Bad Schwartau zu entrichten.
- (3) Die Verwaltung wird ermächtigt, für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen, oder die durch Parteien und Wählergemeinschaften in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben durchgeführt werden, auf Erhebung des Benutzungsentgeltes und der Kautions zu verzichten. Für diese Fälle entfällt Absatz 8.
- (4) Die Entgeltspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis gemäß §2 Absatz 3. Im Falle des Widerrufs der Benutzungserlaubnis gemäß § 3 erlischt die Entgeltspflicht.
- (5) Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die bei der Veranstalterin/dem Veranstalter liegen, nicht stattfindet. Die Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Veranstaltung mindestens 10 Werktage vorher abgesagt wird. Bei Absagen, die 9 bis 4 Werktage vor Beginn der Veranstaltung eingehen, wird 50 % der Nutzungsgebühr fällig, bzw. bei Absagen, die erst drei Tage oder weniger vorher eingehen, ist die gesamte Nutzungsgebühr fällig, sofern die Räumlichkeit nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € verlangt werden.
- (7) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (8) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 50,00 €, als Entgelt zu zahlen.
- (9) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich eine Woche vor der betreffenden Nutzung bzw. zu dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig. Schuldnerin/Schuldner ist die Nutzerin/der Nutzer, in Zweifelsfällen die Antragstellerin/der Antragsteller.

2. Abschnitt Einzelbestimmungen und Entgeltregelungen für die Sportstätten

§ 10 Benutzungsumfang

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Sportstätten in Bad Schwartau:

a. Sporthallen:

- Ludwig-Jahn-Halle
- Rudolf-Harbig-Halle
- Willi-Bull-Halle
- Sporthalle an der Gemeinschaftsschule
- Turnhalle Cleverbrück
- Kleine Leibniz-Sporthalle
- Große Leibniz-Sporthalle
- Sporthalle Am Papenmoor

b. Sportplätze:

- Sportanlage Ludwig-Jahn-Stadion
- Rasenspielfeld Leibniz-Gymnasium
- Rasenspielfeld Bürgerpark
- Skateboard-Anlage / Dirt-Bahn

(2) Die Sportstätten werden vorrangig den nachstehenden Bad Schwartauer Schulen zur Verfügung:

Sportstätte	Vorrangig	nachrangig
Ludwig-Jahn-Halle	ESG, SaH	VfL Bad Schwartau, SC Delphin, SV Olympia, Pädagogium
Rudolf-Harbig-Halle	GaM, Berufliche Schule des Kreises Ostholstein	VfL Bad Schwartau
Willi-Bull-Halle	Grundschule Bad Schwartau	SV Olympia, VfL Bad Schwartau, FSC, SGR Schleswig
Sporthalle an der ESG	ESG, SaH	VfL Bad Schwartau, Inazuma
Turnhalle Cleverbrück	Grundschule Cleverbrück	VfL Bad Schwartau, SV Olympia, SGR Schleswig
Kl. Leibniz-Halle	Leibniz-Gymnasium	VfL Bad Schwartau, SV Olympia, FSC, SGR Schleswig
Gr. Leibniz-Halle	Leibniz-Gymnasium	VfL Bad Schwartau, SV Olympia, FSC, SGR Schleswig
Sporthalle Am Papenmoor	Schule am Papenmoor	SV Olympia
Alle Sportplätze	Alle Bad Schwartauer Schulen nach Absprache mit Verwaltung und Vereinen	

- (3) Die Sportstätten werden einschließlich der Umkleide- und Duschräume außerhalb der Schulzeit und unter Beachtung des Vorrangs der schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Fest eingebaute und frei zugängliche Turn- und Sportgeräte werden in die Benutzung mit einbezogen. Auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die unter Verschluss gehalten werden, besteht kein Anspruch.

§ 11

Verhalten in den Hallen und auf den Plätzen

- (1) Eine nicht sportgerechte oder sonst der Benutzungs- und Entgeltordnung widersprechende Nutzung ist untersagt.
- (2) Die Benutzung von Haftmitteln ist ausschließlich auf dem Spielfeld in der Ludwig-Jahn-Halle für den Trainingsbetrieb von Zweitligisten und aufwärts bzw. für den Punktspielbetrieb von Regionalligisten und aufwärts erlaubt. In allen anderen Sporthallen ist die Nutzung jeglicher Haftmittel untersagt.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Die Hallenspielflächen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur mit Sportbekleidung und nur auf dem Weg über die Umkleideräume betreten werden. Die Übungsleiter haben darauf zu achten, dass die Spielflächen nur mit Turnschuhen betreten werden, die nichtfärbende Sohlen haben und nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.
- (5) Bei Sonderveranstaltungen behält sich die Stadt Bad Schwartau vor, auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters von diesem das Auslegen eines Hallenschutzbodens zu fordern.

§ 12

Benutzungszeiten

- (1) Die Stadtverwaltung stellt für die Sporthallen und –plätze Belegungspläne auf. Die Belegungspläne können in den Sporthallen und im Internet veröffentlicht werden.
- (2) Für den Schulsport stehen alle Sportstätten grundsätzlich montags bis freitags während der Unterrichtszeiten zur Verfügung. Bei Bekanntwerden von Unterrichtsausfall sind die Schulen verpflichtet, soweit die Sporthallen betroffen sind, die zuständigen Hallenwarte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für den außerschulischen Hallensport und übrige Veranstaltungen stehen die Sporthallen außerhalb der Schulferien nach Beendigung des Schulsports bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind die Gymnastikräume in der Ludwig-Jahn-Halle, die von 08:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung stehen.
- (4) Der Übungsbetrieb ist so zu beenden, dass die Hallen und Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit (spätestens 22:15 Uhr) geräumt sind.
- (5) Ausnahmen von den o.g. Zeiten bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Für den Übungsbetrieb der Bad Schwartauer Sportvereine können die Sporthal-

len auf schriftlichen Antrag während der Ferien geöffnet werden. Gleiches gilt für die Nutzung der Sporthallen am Wochenende.

- (6) Die Skateboard-Anlage, die Dirtbahn und der Sportplatz im Bürgerpark dürfen zu folgenden Zeiten genutzt werden:

werktags: 08:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und feiertags: 09:00 bis 13:00 Uhr
15:00 bis 20:00 Uhr

§ 13

Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Benutzung der Sportstätten beträgt grundsätzlich je angefangener Stunde:

Ludwig-Jahn-Halle:	ganze Halle	40,00 €
	Hallenteil 1/3	15,00 €
	Gymnastikraum	10,00 €
Rudolf-Harbig-Halle:	ganze Halle	40,00 €
	Hallenteil 1/3	15,00 €
Willi-Bull-Halle:	ganze Halle	40,00 €
	Hallenteil 1/3	15,00 €
Sporthalle an der ESG:	ganze Halle	25,00 €
	halbe Halle	12,50 €
Turnhalle Cleverbrück:		20,00 €
Kleine Leibniz-Halle:		20,00 €
Große Leibniz-Halle:	ganze Halle	25,00 €
	halbe Halle	12,50 €
Ludwig-Jahn-Stadion		07,50 €
Sportplatz im Bürgerpark		07,50 €

- (2) Für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Entgelte gemäß Abs. 1 erhoben.

3. Abschnitt

Einzelbestimmungen und Entgeltregelungen für die Schulen

§ 14

Benutzungsumfang

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die außerschulische Benutzung von folgenden Räumen städtischer Schulen:

- Klassenraum
- Sonderunterrichtsraum (z. B. Schulküche, Werkstatt)
- Veranstaltungsraum (z. B. Aula, Forum, Musiksaal)

- (2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und fest eingebaute technische Anlagen. Schuleigene Gerätschaften werden grundsätzlich nicht überlassen. In begründeten Ausnahmen erteilt die jeweilige Schulleiterin/der jeweilige Schulleiter auf Antrag die Nutzungsgenehmigung.

§ 15 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten werden außerhalb des Schulbetriebes und der Schulferien grundsätzlich bis um 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu beantragen.

§ 16 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt für die bereitgestellten Schulräume beträgt je angefangener Stunde:
- Klassenraum 3,00 €
 - Sonderunterrichtsraum 4,00 €
 - Veranstaltungsraum 7,00 €

4. Abschnitt Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Mensen

§ 17 Benutzungsumfang

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die außerschulische Benutzung von den Mensen der Stadt Bad Schwartau.
- (2) In die Benutzung einbezogen sind die den Mensen zugehörigen Räumlichkeiten. Die Nutzung der Einrichtungen, Geschirr und Küchengeräte muss im Nutzungsantrag gesondert beantragt werden.

§ 18 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten werden außerhalb des Schulbetriebes und der Schulferien grundsätzlich bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu beantragen.

§ 19 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume und der Einrichtungsgegenstände ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde zu entrichten.

5. Abschnitt Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Krummlandhalle

§ 20 Benutzungsumfang

- (1) Die Krummlandhalle in der Schulstraße steht vorrangig zur Verfügung für:
- a. den Vereinsbetrieb von Theater-, Musik- und weiteren Vereinen der Stadt Bad Schwartau.

- b. Theateraufführungen, Konzerte, Liederabende, Kleinkunst- und Varietéveranstaltungen, Ballettaufführungen, Lesungen, Tanztheater, Musik- und Show-Veranstaltungen und dergleichen,
- c. Gesellschaftliche/ gesellige Veranstaltungen und Feste.

(2) Getränke und Speisen grundsätzlich dürfen nur im Foyer ausgegeben und verzehrt werden.

§ 21 Benutzungszeiten

- (1) Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sind Veranstaltungen während der Schulzeiten nur im Ausnahmefall und nach Abstimmung mit den Schulleitern der dortigen Schulen (Elisabeth-Selbst-Gemeinschaftsschule und Schule am Hochkamp) möglich.
- (2) Veranstaltungen nach § 20 Abs. 1 Buchst. b. und c. sind aus organisatorischen Gründen in der Regel nur an Feiertagen und an Wochenenden sowie Freitagen möglich.

§ 22 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren festgelegt:
 - a. Für Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. a. beträgt das Benutzungsentgelt je angefangener Stunde 20,00 €.
 - b. Für Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b. und c. –sofern bei diesen Eintrittsgelderhoben wird – sind 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 50,00 €, als Entgelt zu zahlen.
 - c. Abweichend von §22 Abs. 1b wird bei Veranstaltungen nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b, die durch gemeinnützige Vereine der Stadt Bad Schwartau durchgeführt werden, kein Entgelt berechnet.

§ 23 Schließdienst

- (1) Für die Nutzung der Krummlandhalle an Wochenenden wird der Veranstalterin/dem Veranstalter ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für diesen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 50,00 € zu erheben. Bei Schlüsselrückgabe wird die Kautionshöhe erstattet.

5. Abschnitt Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Begegnungsstätte

§ 24 Benutzungsumfang

- (1) Die Begegnungsstätte steht vorrangig Angeboten der Vereine und Verbände der Stadt Bad Schwartau zur Verfügung.

- (2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und feste eingebaute Anlagen sowie die Teeküche und die dortigen Gerätschaften.

§ 25 Benutzungszeiten

- (1) Die Begegnungsstätte steht von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten wird auf Antrag individuell entschieden.

§ 26 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt für die Begegnungsstätte beträgt je angefangener Stunde 10,00 €.

7. Abschnitt Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für die Räumlichkeiten der Stadtjugendpflege

§ 27 Benutzungsumfang

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Inanspruchnahme von Übernachtungs- und Kochmöglichkeiten sowie sonstiger Raumnutzung in den Räumlichkeiten der Stadtjugendpflege.

§ 28 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Raumnutzung in den Räumlichkeiten der Stadtjugendpflege sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:
- Übernachtung ohne Küchennutzung pro Nacht und Teilnehmer 2,50 €
 - Übernachtung mit Küchennutzung pro Nacht und Teilnehmer 4,00 €
 - sonstige Raumnutzung pro Veranstaltungstag 10,00 €
 - sonstige Raumnutzung bei dauerhafter Inanspruchnahme je Monat 30,00 €
- (2) Für Übernachtungen entfällt das Nutzungsentgelt für alle Jugendgruppen aus dem Kreis Ostholstein für die ersten beiden Übernachtungen. Für Gäste aus Bad Schwartau wird kein Entgelt erhoben.

8. Abschnitt
Einzelbestimmungen und Entgeltregelung für das Feuerwehrhaus
§ 29
Benutzungsumfang

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung des Schulungsraumes und bestimmter Nebenräume des Feuerwehrhauses Fünfhausen. Es können das Treppenhaus, das Foyer, der Saal, der Fahrstuhl nach Absprache und die dazugehörigen Funktionsräume (beispielsweise Garderobe, Sanitärräume, Küchen) genutzt werden. Andere als die festgelegten Räume dürfen nur mit Einwilligung der Stadt Bad Schwartau benutzt werden. Die Teilnehmerzahl ist für Veranstaltungen grundsätzlich auf 150 Personen beschränkt.

§ 30
Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume und der Einrichtungsgegenstände ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 € je Stunde zu entrichten

9. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 31
Datenverarbeitung

Erhobene Daten werden lediglich für die Umsetzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, für die Einziehung des Nutzungsentgeltes und der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 02.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.07.2011 einschließlich der 1. Änderung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Bad Schwartau, 21.07.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister